



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Samlif e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ronnenberg – Weetzen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit Behinderungen.
Die Umsetzung geschieht im Wesentlichen durch:
 - a) Förderung von Lebensgemeinschaften,
 - b) Errichtung und Betrieb von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
 - c) Förderung von Aus- und Weiterbildung,
 - d) Förderung der Gesundheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Pflegesätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden, zweckgebundene und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

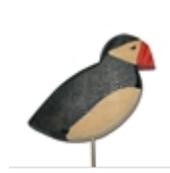


§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen ein Antrags- und Rederecht sowie ein Stimmrecht.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie zahlen wie die aktiven Mitglieder Beiträge, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber auf den Mitgliederversammlungen Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
 - c) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich oder in Textform per E-Mail zu beantragen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- (2) Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine formlose Austrittserklärung, schriftlich oder in Textform per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Kündigung. Beitragsrückforderungen sind nicht möglich;
 - b) durch Auflösung von juristischen Personen;
 - c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
 - d) augenblicklich durch den Tod des Mitgliedes.



§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung aufzustellen, diese von den Kassenprüfern prüfen zu lassen und in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Den Geschäfts- und Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) (im Wahljahr) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abuberufen,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) über die Satzung, Änderung der Satzung zu bestimmen,
 - f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen,
 - g) Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - h) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - i) über Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.

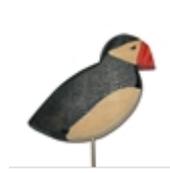


- a) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der vorläufig festgelegten Tagesordnung ein.
 - b) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail einzureichen. Weitere Tagesordnungspunkte und spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder den nachgereichten Tagesordnungspunkten und Anträgen zustimmt.
- (4) Stimmrecht/Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - b) Abweichend von § 9 Absatz 4 Satz a) werden die Beschlüsse zur Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Abwahl des Vorstandes, sowie die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - c) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - d) Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 - e) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.
 - f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt.
 - g) Das Stimmrecht der Mitglieder ist auf natürliche Personen übertragbar. Die Übertragung muss formlos schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung an diesen übergeben werden. Jede Person darf nur eine Stimme übertragen bekommen.
- (5) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege durch Rundbrief des Vorstandes, mit Rückantwort binnen drei Wochen gefasst werden.
- a) Ein schriftlicher Beschluss ist dann gültig, wenn sich mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder an dem Beschluss beteiligt haben.
 - b) Es gelten die in § 9 Absatz 4a) und 4b) festgelegten Mehrheitsverhältnisse.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dies vom Vorstand verlangt.
- (7) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und vom Protokollanten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern per E-Mail oder auf Wunsch per Post zugeschickt.



§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die Verteilung der Vorstandsaufgaben obliegt dem Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer auch aktives Mitglied des Samlif e.V. ist. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Vorstandsbeschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der Vorstandmitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:
 - a) Alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Hierzu zählt insbesondere die Personalverantwortung für den Heimbetrieb.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d) Vorbereitung Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- (8) Die Arbeit des Vorstandes ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Alle Vorstandsmitglieder können für satzungsgemäße Dienstreisen ein Kilometergeld von 0,50 €/km oder genutzte Fahrkarten geltend machen und erstattet bekommen. Außerdem ist es dem Vorstand gestattet, Büroverbrauchsmaterialien zur satzungsgemäßen Nutzung zu kaufen und über das Vereinskonto abzurechnen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.



§ 11 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat benennen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die mit den Aufgaben und der Finanzierung des Vereins zusammenhängen. Die Beiratsmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Antragsrecht.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (4) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 13 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu wenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. November 2023 beschlossen.